

Die Uebernahmepreise des Getreides.

In einigen Wochen unvermishtes Edelmehl.

Eine heute erschienene Verordnung des Ministeriums des Innern setzt die für das Getreide zu bezahlenden Uebernahmepreise fest. Diese Getreidepreise, die für das laufende Erntejahr bestimmt wurden, halten die Mitte zwischen den Preislagen, wie sie vor dem Kriege notiert wurden und den bisherigen Höchstpreisen und nehmen somit, wie halbamtlich bemerkt wird, auch auf die zum Teil erheblich gestiegenen Produktionskosten der Landwirtschaft gebührend Rücksicht.

Diese Preise, die bis zur Ernte des Jahres 1916 in Geltung stehen werden, betragen:

für Weizen oder Spelz	34 Kr.	(jetzt 40 $\frac{1}{2}$ Kr.)
„ Roggen	28 „	(„ 33 $\frac{1}{2}$ „)
„ Braugerste	28 „	(„ 29 „)
„ Futtergerste	26 „	(„ 29 „)
„ Hafer	26 „	(„ 25 „)

Die Preise für Saatgut werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

Bei Abnahme des Weizens vor dem 16. September 1915, des Roggens vor dem 16. August 1915 und des Hafers vor dem 1. Oktober 1915 wird überdies ein Zuschlag entrichtet.

Dieser Zuschlag beträgt für den Meterzentner: 1. bei Weizen: in der Zeit bis 31. Juli 1915 4 Kronen, in der Zeit bis 15. August 1915 3 Kronen, in der Zeit bis 31. August 1915 2 Kronen, in der Zeit bis 15. September 1915 1 Krone; 2. bei Roggen: in der Zeit bis 31. Juli

1915 2 Kronen, in der Zeit bis 15. August 1915 1 Krone; 3. bei Hafer: in der Zeit bis 30. September 1915 1 Krone.

Mit der Gewährung von Zuschlägen über den Uebernahmepreis hinaus wird der Zweck verfolgt, die Landwirte zu einem rascheren Ausdreschen des Getreides anzueifern. Im Sinne dieser Zweckbestimmung können die Zuschläge nur dann gewährt werden, wenn das ausgedroschene und mahlfähige Getreide tatsächlich in den Besitz der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt gelangt und der Anstalt durch eine Bescheinigung der Eisenbahn oder Schiffsunternehmung oder durch die Bestätigung eines von der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt bestimmten Lagerhauses oder einer von ihr bezeichneten Mühlenunternehmung nachgewiesen wird.

Hierzu wird halbamtlich noch weiters mitgeteilt:

Der Uebernahmepreis schließt die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsstation, Mühle oder Lagerungsraum in sich. Er versteht sich als Verladestation, sofern nicht die Mühle, die das Getreide zur Vermahlung übernimmt, oder der für die Aufbewahrung von dem Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmte Lagerraum näher gelegen ist.

Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Besatz (nichtgetreideartige Verunreinigung) enthalten. Für jedes weitere, wenn auch begonnene Prozent Besatz sind von dem auf ein Kilogramm Weizen oder Roggen entfallenden Uebernahmepreise je 30 Heller in Abschlag zu bringen.

Die Zuschläge gebühren nur für jene Mengen, die über Anforderung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder ihrer Organe in den festgesetzten Zeiträumen zu der Verladestation oder der von der Anstalt bestimmten Mühle oder Lagerstelle tatsächlich abgeliefert und entsprechend bescheinigt wurden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Erlassung im jetzigen Zeitpunkt war deshalb geboten, weil die Einbringung der neuen Ernte schon begonnen hat und mit dem Aufkauf des gedroschenen Getreides im Interesse der Approvisionnement nicht länger zugewartet werden kann.

Ueber die Mehlpreise wurden bei der Beratung der jetzt kundgemachten Getreideübernahmepreise eingehende Berechnungen auf Grund von Sachverständigen-Gutachten angestellt. Die Preislagen, die sich hierbei ergeben haben, können noch nicht als endgültige betrachtet werden, weil die Einbeziehung der aus Ungarn zu importierenden Mengen in den Gesamtkauf noch durchgeführt werden muß.

Immerhin kann der Bevölkerung die Beruhigung geboten werden, daß der Preis der speziell für den Verbrauch der breiten Schichten wichtigen, vorzüglich zur Broterzeugung dienenden Mehlsorte eine erhebliche Ermäßigung erfahren wird.

Auch wird dafür gesorgt werden, daß durch wirksame behördliche Bindung aller Zwischenglieder der Preisgestaltung eine solche Festsetzung der Detailpreise erfolgen kann, daß deren Ueberschreitung erfolgreich verhütet werden wird. Demgemäß wird auch gegen etwaige Versuche, diese Preise zu überschreiten — wie sie leider in jüngster Zeit vielfach vorgekommen sind — mit der größten Strenge vorgegangen werden.

Was die künftige Beschaffenheit des Mehles betrifft, so kann schon jetzt als feststehend angesehen werden, daß die Zumischung von Surrogatmehlen in einigen Wochen eingestellt und sodann nur mehr unvermishtes Edelmehl in Verkehr gesetzt werden wird. Ebenso soll die bisherige scharfe Ausmahlung, durch die die Mehle dunkel gefärbt wurden, vermindert werden, so daß auch hiedurch eine Verbesserung der Qualität eintreten wird.